

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2011

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Oktober 2011

Nr. 43

---

Inhalt	Seite
06.09.2011 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin Luther Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt	840
20.09.2011 - 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Woltershausen	855
22.09.2011 - 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Lamspringe	856
28.09.2011 - 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Neuhof	857
02.10.2011 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin Luther Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt	858
06.10.2011 - 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) des Fleckens Lamspringe	862
10.10.2011 - 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim	863
11.10.2011 - Hauptsatzung der Gemeinde Holle	865
11.10.2011 - 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sehlen	870
11.10.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HN/DR 293 „Lerchenkamp Ost“, Stadt Hildesheim	871
11.10.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes DR 82.1 „Kruppstraße/Borsigstraße“, Stadt Hildesheim	873
11.10.2011 - Veränderungssperre Nr. 39 im Bereich des Bebauungsplanes HN 272 „Bischofskamp Süd“, Stadt Hildesheim	875
12.10.2011 - Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“ – Pflegemaßnahmen, Landkreis Hildesheim	878

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Martin Luther Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen am 06.09.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten
- § 15a Urnenrasenreihengrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

## **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 373 und 802/363 Flur 6 Gemarkung Adenstedt in Größe von insgesamt 0,5053 ha. Eigentümerin des Flurstücks 373 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen, des Flurstücks 802/363 die Samtgemeinde Sibbesse.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen/ Samtgemeinde Sibbesse Ortsteil Adenstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12),
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
  - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
  - d) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte (§ 15),
  - e) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten (§ 15 a).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m. bei Grabstätten mit Heckeneinfassung  
Länge: 0,90 m Breite: 0,90 m. bei Grabstätten mit Steineinfassung

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 15 Rasenreihengrabstätten**

(1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Erdbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer, ca. 400 x 300 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Die Anlage der Grabstätte einschließlich des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger veranlasst. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

### **§ 15a Urnenrasenreihengrabstätten**

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer, ca. 400 x 300 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Die Anlage der Grabstätte einschließlich des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger veranlasst. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenrasenreihengrabstätten.

### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**§ 17**  
**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

**§ 18**  
**Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

**§ 19**  
**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die

Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eiebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

#### **§ 24**

##### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

#### **§ 25**

##### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### **§ 26**

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 27 Leichenkammer**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle steht im Eigentum der Samtgemeinde Sibbesse. Für deren Nutzung wird auf die „Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Sibbesse“ verwiesen.
- (2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

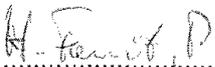
## **X. Schlussvorschriften**

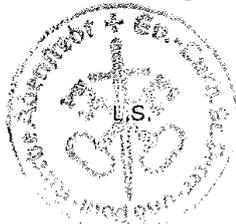
### **§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Adenstedt, den 06.09.2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen  
Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzende(r)



  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10. OKT. 2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



**2. Änderung**  
**der Satzung**  
**über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall**  
**(Entschädigungssatzung)**  
**der Gemeinde Woltershausen**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S.382) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in seiner Sitzung am 20.09.2011 folgende 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Es wird folgender § 2 a eingefügt:

**„§ 2 a**  
**Auslagenersatz für Ratsmitglieder**

(1) *Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von **5 Euro**.*

(2) *Dieser pauschale Auslagenersatz wird halbjährlich nachträglich gezahlt.“*

**Artikel 2**

Alle sonstigen Bestimmungen der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Woltershausen vom 19. September 2001, in der Fassung der 1. Änderung vom 14.06.2009 gelten unverändert weiter.

**Artikel 3**

Die 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Woltershausen tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Woltershausen, den 20.09.2011

**Gemeinde Woltershausen**



(Klaus Funke)  
Bürgermeister



(Wolfgang Pletz)  
Gemeindedirektor

## **2. Änderung**

### **der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Lamspringe**

Aufgrund der §§ 6,29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat **der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 22.09.2011** folgende 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Lamspringe vom 21.06.1995 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) *Als Ersatz für Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung*

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | <b>90,-- Euro</b> |
| b) Beigeordnete  | <b>70,-- Euro</b> |
| c) Fraktionsvorsitzende                                  | <b>90,-- Euro</b> |
| d) Ratsmitglieder  | <b>40,-- Euro</b> |

#### **Artikel 2**

In die Satzung wird folgender § 2 a eingefügt:

##### **„ 2 a Auslagenersatz für Ratsmitglieder**

- (1) *Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, **eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von 10,-- €.***
- (2) *Dieser pauschale Auslagenersatz wird halbjährlich nachträglich gezahlt.“*

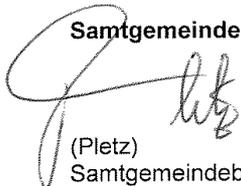
#### **Artikel 3**

Alle sonstigen Regelungen der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Lamspringe vom 21.06.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.04.2008 gelten unverändert weiter.

#### **Artikel 4**

Diese Änderung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Lamspringe, den 22. September 2011

**Samtgemeinde Lamspringe**  
  
(Pletz)  
Samtgemeindebürgermeister



**2. Ä n d e r u n g**  
**der Satzung**  
**über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall**  
**(Entschädigungssatzung)**  
**der Gemeinde Neuhof**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S.382) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuhof in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

**Es wird folgender § 2 b eingefügt:**

**„§ 2 b**  
**Auslagenersatz für Ratsmitglieder**

*(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von **5 Euro**.*

*(2) Dieser pauschale Auslagenersatz wird halbjährlich nachträglich gezahlt.“*

**Artikel 2**

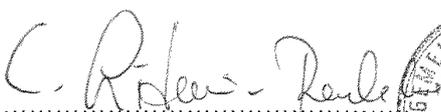
Alle sonstigen Bestimmungen der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Neuhof vom 15. August 2001, in der Fassung der 1. Änderung vom 04.10.2006 gelten unverändert weiter.

**Artikel 3**

Die 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Neuhof tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Neuhof, den 28. September 2011

**G e m e i n d e N e u h o f**



(Corinna Litwin-Reulecke)  
**Bürgermeisterin**





(Wolfgang Pletz)  
**Gemeindedirektor**

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Martin Luther Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen für den Friedhof in Adenstedt am 06.09.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Reihengrabstätte              |           |
| Für 30 Jahre :                   | 240,00 €  |
| 2. Wahlgrabstätte                |           |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle- :  | 390,00 €  |
| 3. Urnenwahlgrabstätte           |           |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 330,00 €  |
| 4. Rasenreihengrabstätte         |           |
| Für 30 Jahre:                    | 1390,00 € |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätte    |           |
| Für 30 Jahre:                    | 1200,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 3 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungzeit im Voraus erhoben.

## **II. Verwaltungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 26,00 € |
| 2. Gebühr für die laufende Standsicherheitsprüfung    | 60,00 € |

Bei Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten wird eine Gebühr in Höhe von 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 fällig.

## **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Pflege des Friedhofs**

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Für ein Jahr<br>- je Grabstelle -: | 15,00 € |
|------------------------------------|---------|

## **IV. Gebühr für vorzeitige Einebnungen**

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| - je Jahr und Grabstelle: | 40,00 € |
|---------------------------|---------|

### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

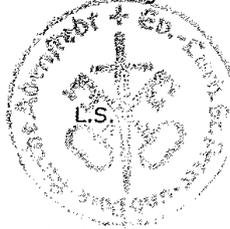
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.02.2001 außer Kraft.

Adenstedt, den *02.10.2011* .....

Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen  
Der Kirchenvorstand

*H. Jan AP*  
.....  
Vorsitzende(r)



*Christoph Schirmer*  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

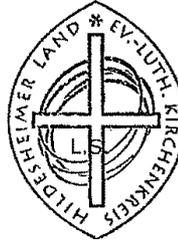
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *10. OKT. 2011* .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

*Heinrich*  
.....  
Bevollmächtigter



**2. Änderung**  
**der Satzung**  
**über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall**  
**(Entschädigungssatzung)**  
**des Flecken Lamspringe**

Aufgrund der §§ 6,29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat **der Rat des Flecken Lamspringe in seiner Sitzung am 06.10.2011** folgende 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Es wird folgender § 2 a in die Satzung eingefügt:

**„ 2 a Auslagenersatz für Ratsmitglieder**

(1) *Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von 10,-- €.*

(2) *Dieser pauschale Auslagenersatz wird halbjährlich nachträglich gezahlt.“*

**Artikel 2**

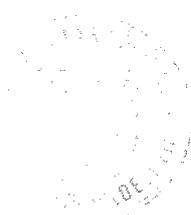
Diese 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Die übrigen Festlegungen der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) des Flecken Lamspringe in der Fassung der 1. Änderung vom 07.08.2003 gelten unverändert weiter.

Lamspringe, den 06. Oktober 2011

**Flecken Lamspringe**

  
.....  
(Lars Herr)  
Bürgermeister



  
.....  
(Wolfgang Pletz)  
Gemeindedirektor

## 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Landrätin oder der Landrat hat zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie bzw. ihn bei der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung sowie bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises vertreten.“
2. In § 4 werden die Worte „§ 47 NLO“ durch die Worte „§ 71 NKomVG“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 Buchst. a) werden die Worte „§ 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO“ durch die Worte „§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG“ ersetzt.  
In Satz 1 Buchst. b) wird folgender 2. Halbsatz ergänzt:  
„die Tilgungsleistung darf gegenüber der im Einzelfall erstmaligen durch den Kreistag beschlossenen Kreditaufnahme ohne Beteiligung des Kreistages nicht verringert werden“  
In Satz 1 Buchst. c) werden die Worte „§ 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO“ durch die Worte „§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG“ ersetzt
4. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Worte „als Vorsitzerin oder Vorsitz“ durch die Worte „als Vorsitzender oder Vorsitzendem“ ersetzt.  
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 werden die Worte „§ 17c NLO“ durch die Worte „§ 34 NKomVG“ ersetzt.  
In Abs. 4 werden die Worte „§ 36 Abs. 1 NLO“ durch die Worte „§ 58 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.  
Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Die Landrätin oder der Landrat informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde.“
6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Landkreis gibt ein „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ heraus. In ihm werden Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, Ersatzverkündungen sowie öffentliche Bekanntmachungen verkündet bzw. bekannt gemacht. Ortsüblich bekanntzumachende Angelegenheiten werden ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.“

**Artikel 2**

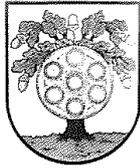
Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Hildesheim, 10.10.2011

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat



Wegner



## **Hauptsatzung der Gemeinde Holle**

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Holle“.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Holle zeigt in Silber auf grünem Boden einen Eichenbaum mit vier grünen Blättern und fünf goldenen Eicheln, davor eine rote Scheibenfibel mit vier goldenen und drei silbernen Beschlägen.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben rot/grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim“.

### **§ 3**

#### **Ratzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt.

## § 4

### Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Derneburg,
  - b) Grasdorf,
  - c) Hackenstedt,
  - d) Heersum,
  - e) Holle,
  - f) Sillium,
  - g) Sottrum,bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
  - a) Derneburg: fünf Mitglieder,
  - b) Grasdorf: sieben Mitglieder,
  - c) Hackenstedt: fünf Mitglieder,
  - d) Heersum: fünf Mitglieder,
  - e) Holle: neun Mitglieder,
  - f) Sillium: sieben Mitglieder,
  - g) Sottrum: sieben Mitglieder,
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (5) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a) die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung,
  - b) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
  - c) Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke,
  - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Wunsch der Verwaltung.
- (6) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## **§ 5**

### **Ortsvorsteher**

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Henneckenrode
  - b) Luttrum
  - c) Söderbilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Für die Ortschaften Henneckenrode und Söder bestimmt der Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die unter § 4 Abs. 5 genannten Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

## **§ 6**

### **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Holle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Holle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, befindlichen Aushangkasten veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG

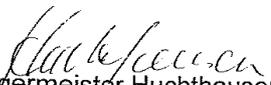
bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 2 vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Holle vom 09.11.2001 mit dem 1.Nachtrag vom 10.03.2005 außer Kraft.

Holle, den 11.10.2011

  
Bürgermeister Huchthausen

**1. Änderung**  
**der Satzung**  
**über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall**  
**(Entschädigungssatzung)**  
**der Gemeinde Sehlen**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S.382) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sehlen in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Es wird folgender § 2 a eingefügt:

**„§ 2 a**  
**Auslagenersatz für Ratsmitglieder**

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von **5 Euro**.

(2) Dieser pauschale Auslagenersatz wird halbjährlich nachträglich gezahlt.“

**Artikel 2**

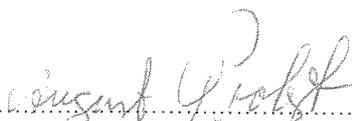
Alle sonstigen Bestimmungen der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sehlen vom 21. August 2001 gelten unverändert weiter.

**Artikel 3**

Die 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sehlen tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Sehlen, den 11. Oktober 2011

**G e m e i n d e   S e h l e m**

  
.....  
(August Probst)  
Bürgermeister



  
.....  
(Wolfgang Pletz)  
Gemeindedirektor



## **Bekanntmachung der Stadt Hildesheim**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans HN/DR 293 „Lerchenkamp Ost“**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 den Bebauungsplan HN/DR 293 „Lerchenkamp Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 301-3033, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HN/DR 293 „Lerchenkamp Ost“ in Kraft.

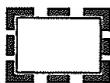
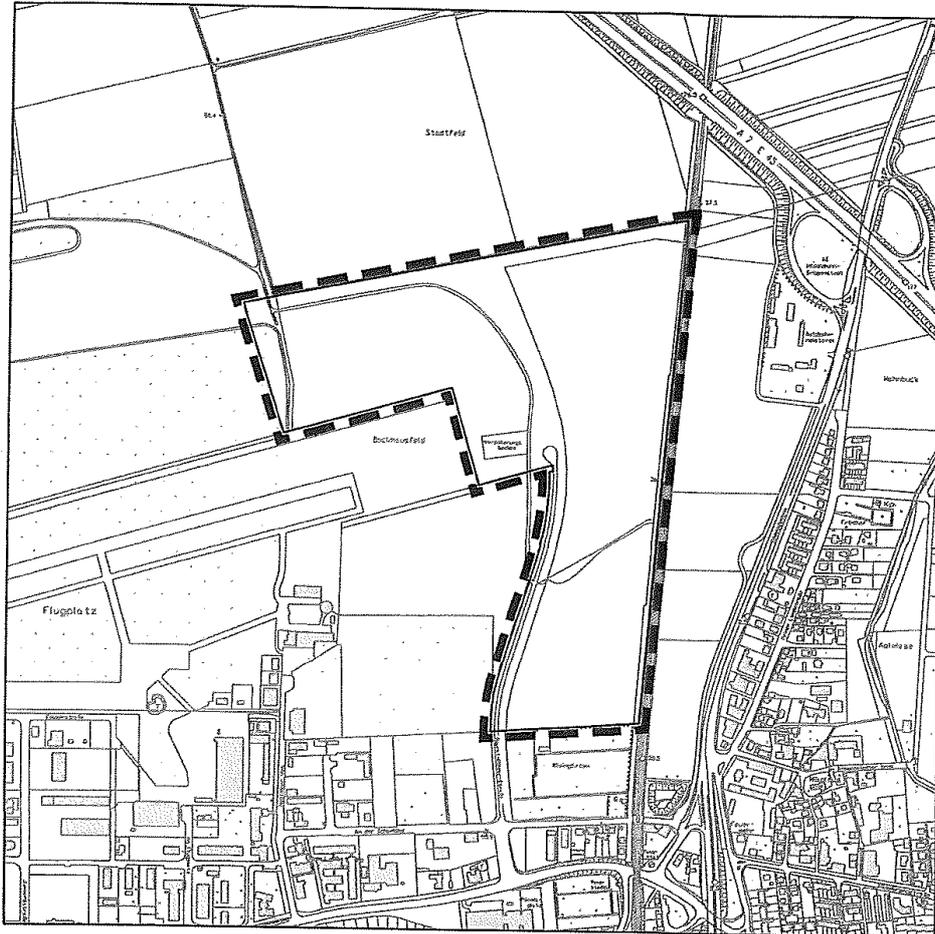
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 11. Oktober 2011

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# Bebauungsplan HN/DR 293



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim  
Stadtplanung und Stadtentwicklung

06/10 M.1:10000



## **Bekanntmachung der Stadt Hildesheim**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans DR 82.1 „Kruppstraße/Borsigstraße“**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 den Bebauungsplan DR 82.1 „Kruppstraße/Borsigstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan DR 82.1 „Kruppstraße/Borsigstraße“ in Kraft.

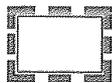
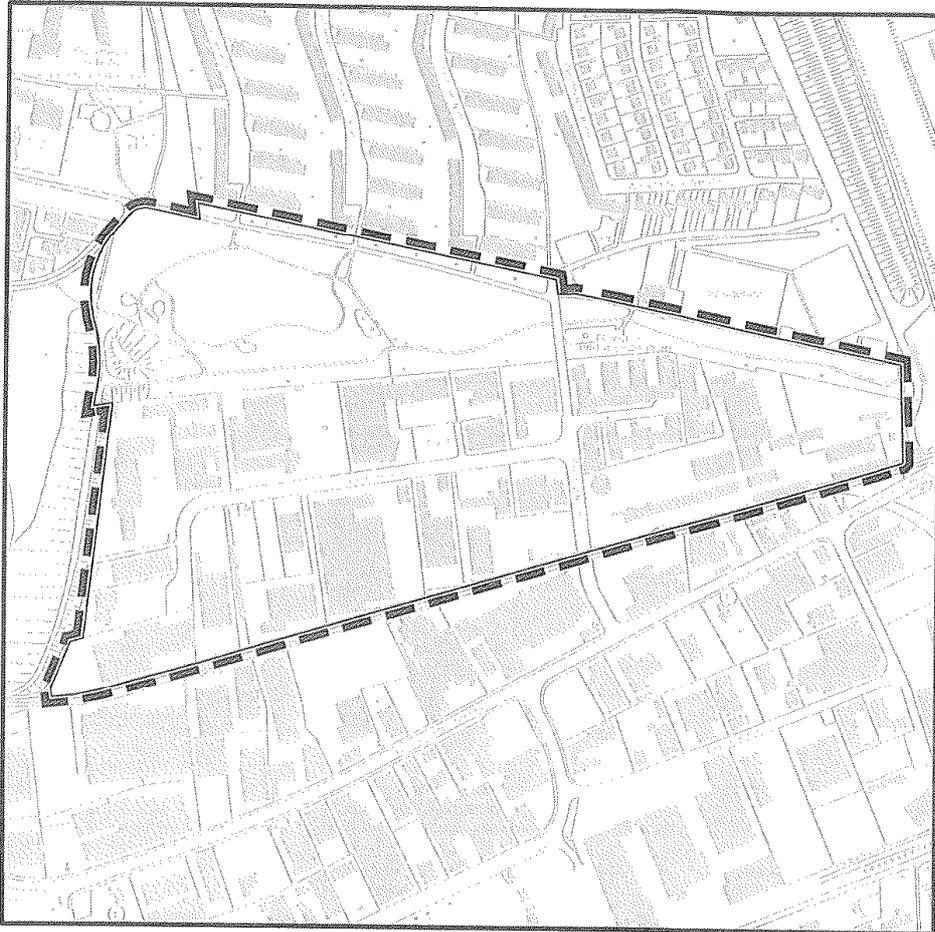
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 11. Oktober 2011

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# Bebauungsplan DR 82.1



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

05/09 M.1:6000



Stadt Hildesheim

## Stadt Hildesheim

Satzung über die

### **Veränderungssperre Nr. 39 im Bereich des Bebauungsplans HN 272 "Bischofskamp Süd"**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 10.10.2011 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Verwaltungsausschuss hat am 27.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans HN 272 „Bischofskamp Nord“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung dieses Bebauungsplans besteht für das in § 2 bezeichnete Gebiet, welches dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht, eine Veränderungssperre.

#### § 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im als Anlage beigefügten Auszug aus der Stadtkarte, der gleichzeitig Bestandteil der Satzung ist.

#### § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 08.11.2012 außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird. Sie tritt in jedem Fall mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung außer Kraft.

Hinweise:

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hildesheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der NGO in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41) oder von aufgrund der NGO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 6 Abs. 4 der NGO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gegenüber der Stadt Hildesheim geltend gemacht worden ist.

Hildesheim, den 11.10.2011

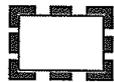
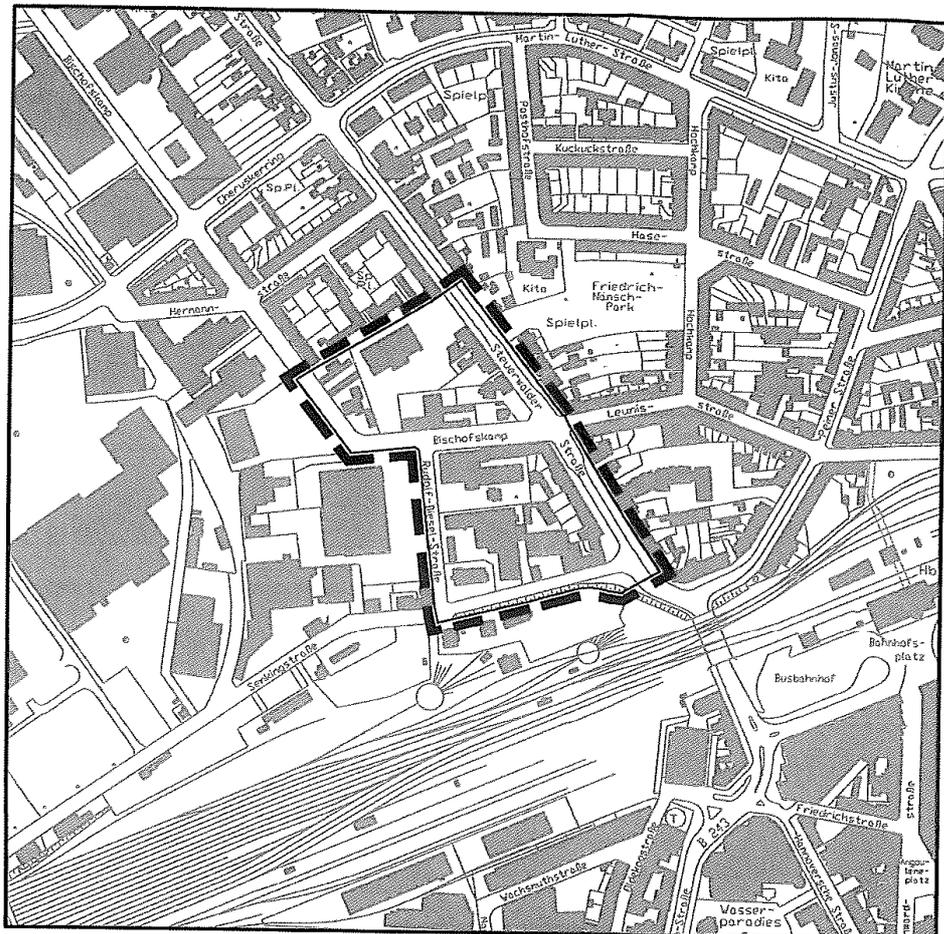


(Machens)  
Oberbürgermeister



# Bebauungsplan

# HN 272



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim  
Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/10 M.1:5000

FD 303 Naturschutzbehörde  
Weber 4091

12.10.2011

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“ - Pflegemaßnahmen**

Die Naturschutzbehörde kündigt gem. § 65 BNatSchG (i.d.F.v. 29.07.2009) und § 39 NAGBNatSchG (i.d.F.v. 19.02.2010) an, dass im Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“ im Zeitraum zwischen dem 1. November 2011 und dem 31. März 2012 Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Es handelt sich um Arbeiten zur Grünlandpflege (Schlegeln, Mähen) auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung Detfurth, Flur 3, Flurstücke:

015/002, 015/003, 015/004, 015/005, 016/000, 017/000, 018/00, 019/001, 021/000, 023/000, 025/000, 026/001, 028/000, 029/000, 030/000, 031/001, 024/000, 033/003, 033/005, 033/004, 033/002, 033/006, 033/007, 033/008, 035/000, 036/000, 037/000,

Landkreis Hildesheim  
Untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag

Weber